

2017

# Satzung Armadillos Lemgo e.V.



Armadillos Lemgo e.V.

04.12.2017

# Satzung der Armadillos Lemgo



## Inhalt

Satzung .....	2
I. Abschnitt – Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Vereinsfarben .....	3
§ 5 Geschäftsjahr .....	3
II. Abschnitt – Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme .....	3
§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 9 Sanktionen .....	5
III. Abschnitt – Organisation des Vereins .....	5
§ 10 Organe des Vereins .....	5
§ 11 Vorstand .....	5
§ 12 Armadillorat .....	7
§ 13 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
§ 14 Abteilungen .....	9
§ 15 Vereinsausschüsse .....	9
§ 16 Vereinsjugend .....	9
§ 17 Geschäftsführer .....	9
§ 18 Revisoren .....	10
IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen .....	10
§ 19 Haftungsausschluss .....	10
§ 20 Registerbehörde, Finanzamt und Anfallberechtigung .....	10
§ 21 Ordnungen .....	10
§ 22 Datenschutz im Verein .....	10

## Satzung

### I. Abschnitt – Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Armadillos Lemgo e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Mit der Eintragung führt der Verein den Namen „Armadillos Lemgo e.V.“

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder.
- (2) Der Verein fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport gleichermaßen.
- (3) Der Verein kann zu diesem Zweck Sportstätten errichten.
- (4) Er hält regelmäßige Trainings- und Übungsstunden, sowie Kurse ab, führt Wettkampf- und andere sportspezifische Veranstaltungen durch.
- (5) Außerdem führt der Verein Veranstaltungen durch, die der Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens dienen.
- (6) Der Verein unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (7) Er kümmert sich um die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstigen im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband, im Kreissportbund sowie in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, deren Sportarten betrieben werden.  
Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die, in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen, Verträge zu schließen.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung der Armadillos Lemgo



(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot, weiß, schwarz.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Abschnitt – Mitgliedschaft

### § 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA -Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.

(3) Mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Damit erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

(5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(6) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### § 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, regelt die Beitragsordnung, die durch den Armadilloratsrat zu erlassen ist. Ausnahmen können vom Armadilloratsrat beschlossen werden.

(3) Der Armadillorat ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder haben selber Sorge zu tragen, dass dem Verein ihre aktuellen Kontaktdaten vorliegen. Dies gilt insbesondere für den Wohnsitz, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahr erfolgen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
- b) es den Verein geschädigt, gegen seine Interessen oder gegen die Satzung und Ordnungen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist,
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Armadillorat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Armadillorat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Armadillorates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 9 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb,
- d) Platz- und Hausverbote,
- e) Suspendierung von Vereinsämtern.

(2) Die Anordnung der unter Abs. 1 Punkt a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs. 1 Punkt e) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Armadillorat.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Armadillorat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Armadillorat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

## III. Abschnitt – Organisation des Vereins

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Armadillorat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

### § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten, Vorstandsmitgliedern. Diese sind:

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der zweite (stellvertretende) Vorsitzende,
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer,
- e) der Jugendwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Armadillorat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

# Satzung der Armadillos Lemgo



(3) Der Verein wird durch mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 1000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Armadillorates erforderlich.

Für Vorstandsmitglieder wird folgende Ausgabenermächtigung erteilt:

- a) Jedes einzelne Vorstandsmitglied bis 100 €,
- b) zwei Vorstandsmitglieder -davon einer der Kassierer- bis 500 €,
- c) ab drei Vorstandmitglieder -davon einer der Kassierer- bis 1000 €.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- e) Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Armadillorates einholen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen und geleitet werden. Die Sitzungsleitung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jedenfalls der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sollen zu Nachweiszwecken in einem Ablaufprotokoll niedergeschrieben und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesen Verfahren erklären.

(7) Die Aufnahme in den Vorstand setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.

## § 12 Armadillorat

(1) Der Armadillorat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) zusätzlich mindestens jeweils einem Jugend- und Erwachsenentrainer,
- c) einem Geschäftsführer, soweit dieser bestellt wird,
- d) weiteren Personen auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Der Armadillorat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:

- a) Organisatorische Planung und Mitwirkung an der Bildung weiterer Sportangebote,
- b) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse,
- c) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000 EUR,
- e) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung,
- f) Weiter ist der Armadillorat für die ihm, in dieser Satzung an anderer Stelle, zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

(3) Der Armadillorat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Im Übrigen kann er nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Für Beschlussfassungen des Armadillorates gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft im Armadillorat setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausnahmen zulassen. Für den Armadillorat kann vom Vorstand, nach Rücksprache mit den übrigen Armadilloratsmitgliedern, ein Vorsitzender bestimmt werden.

## § 13 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Armadillorates,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Armadillorates,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Armadillorates,
- d) Verabschiedung und Änderungen von Vereinsordnungen; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden,
- e) Bereichsvorgaben für durch den Armadillorat einzusetzende Vereinsausschüsse,
- f) Wahl der Revisoren,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.



# Satzung der Armadillos Lemgo



(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einberufung mittels E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für die E-Mailadresse.

4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht muss und kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen oder Vertretungen sind nicht zulässig. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung kann stattfinden, wenn die Versammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Armadillorat dieses beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(9) Vorschläge zu Satzungs-, Zweckänderung oder Auflösung des Vereines sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(10) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

# Satzung der Armadillos Lemgo



(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ablaufprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Armadillosrates Abteilungen gebildet werden.

(2) Eine Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter der Abteilung können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Bestellungen obliegen dem Armadillorat.

## § 15 Vereinsausschüsse

(1) Zur Ökonomisierung von Arbeitsabläufen, sowie zur Durchführung und Abwicklung jeglicher anfallenden Aufgaben den Verein betreffend, können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen Vorstand und Armadillorat bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

## § 16 Vereinsjugend

(1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

(2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

## § 17 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Armadillosrates für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

(3) Der Geschäftsführer hat im Armadillorat Sitz und Stimme, soweit nicht sein Arbeitsverhältnis berührt ist.

## § 18 Revisoren

(1) Zur Prüfung der Vereinskasse werden auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese prüfen die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen jedes Jahr. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dieses gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### § 20 Registerbehörde, Finanzamt und Anfallberechtigung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lemgo, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports, insbesondere für die Jugendarbeit im Sport zu verwenden hat.

### § 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung oder eine Geschäftsordnung zu Hilfe nehmen. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 22 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

# Satzung der Armadillos Lemgo



(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.12.2017 verabschiedet.